Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 31. Mai 1865. № 59. Понедѣльникъ, 31. Мая 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Im Laufe der 1. Hälfte des Maimonats 1865 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle u. besondere Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannte auf: am 13. April im Rigaschen Kreise unter dem Gute Dahlen, aus noch unbekannter Veranlassung, das Gesinde Tulze mit einem Schaden von 3090 Rbl.; — am 20. April im Fellinschen Kreise unter dem publ. Gute Wolmarshof, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Gesindes Kubjama mit einem Schaden von 1712 Rbl. 35 Kop.; — am 20. April im Pernauschen Kreise unter dem priv. Gute Wolmenhof, aus noch unbekannter Veranlassung, das Wohnhaus des Lostreibers Jurri Pusepp mit einem Schaden von 90 Rbl.; bei diesem Brande kam auch die 2½ jährige Tochter des Pusepp, Namens Tio ums Leben; — im Wolmarschen Kreise: am 20. April auf dem Gute Erkull, aus noch unbekannter Veranlassung, die Hofesriege mit einem Schaden von 800 Rbl. und am 21. April unter dem Gute Kaugershof, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege der Hoflage Alexandershof, mit einem Schaden von 1000 Rbl. — Im Werroschen Kreise: am 29. April unter dem priv. Gute Illingen, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Bauers Kurre Jaan Ak mit einem Schaden von 450 Rbl. und am 5. Mai unter dem Gute Waimel, durch Unvorsichtigkeit, die Riege, 2 Viehställe, 1 Pferdestall und die Klete des Gesindes Zuchua Lappi, mit einem Schaden von 1200 Rbl. S. — Am 1. Mai in Dorpat, aus noch unbekannter Veranlassung, die Bierbrauerei des Kaufmanns Feldschau, mit einem Schaden von 10,000 Rbl. — Am 2. Mai im Fellinschen Kreise unter dem publ. Gute Alt-Tennasilm, aus noch unbekannter Veranlassung, 2 Badstuben und 2 Kleten des Gesindes Napp Jaan, mit einem Schaden von 469 Rbl. — Am 4. Mai in Riga, aus noch unbekannter Veranlassung, die Tuchfabrik des Kaufmanns Thilo mit einem Schaden von 150,000 Rbl. S.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Durch eigene Unvorsichtigkeit ertranken: Am 28. April im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Neu-Salis im Salisflusse, der 3 jährige Sohn des Mahrz Wassermann, Namens Mahrz. — Am 3. Mai in Riga in der Düna, der Tuckumsche Bauer Krisch Jahnberg. — Am 8. Mai im Werroschen Kreise unter dem Gute Sarahof in einer Quelle der dreijährige Sohn des Jahn Sild, Namens Jacob. — Am 12. Mai in Riga im Graben, der Gemeine der 1 Abtheilung der Dienstunfähigen Peter Leimann. Außerdem starben ganz plötzlich: Am 29. April in Riga am Gehirnschlage, der ehemalige Oekonom der Musse, Mitausche Bürger Robert Willumson und am 1. Mai am Schlagflusse, der Rigasche Bürger Gotthard Witt. — Am 7. Mai im Werroschen Kreise unter dem Gute Hoppenhof die Kinder des Indrik Zihrul, Namens Christine, 2 Jahre alt und Marri 4 Jahre alt, durch Genuß von Arsenik, welcher zur Vergiftung der Ratten ausgestellt war. — Am 3. Mai im Werroschen Kreise unter dem Gute Neuhausen starb plötzlich der zum Gute Braunsberg verzeichnete Tannil Pewwi.

Gefundene Leichname. Es wurde gefunden: im Oeselschen Kreise in der Nähe der Insel Fielsand im Meere, der Leichnam des Gemeinen des dasigen Leuchtthurms Namens Jacow Batyschin. — Am 8. Mai in Riga, in der Düna, der in Verwesung übergegangene Leichnam des Handlungs-Commis August Lütke. Im Rigaschen Kreise unter dem Gute Magnushof in der Düna, der Leichnam eines unbekannten Menschen. — Am 14. Mai in Riga, in der Düna, der Leichnam eines unbekannten Menschen.

Selbstmord. Am 9. April im Pernauschen Kreise unter dem priv. Gute Neu-Fennern erhängte sich in einem Melancholieanfalle der 58 Jahre alte Bauer Jurri Thomson.

Ausgesetztes Kind. Am 12. Mai in Riga fand man auf dem freien Platze neben dem Kaullschen Hause ein 3 Tage altes männliches Kind ausgesetzt.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Maimonats sind 6 Diebstähle im Gesammtwerth von 243 Rbl. 60 Kop. verübt worden und zwar wurde gestohlen: In Riga: Am 7. Mai dem verabschiedeten Soldaten Peter Peterson ein Rock werth 5 Rbl.; — am 10. Mai dem verabschiedeten Unteroffizier Jakubowitz verschiedene Sachen für 61 Rbl.; — am 7. Mai der Zollaufsehersfrau Awdotja Jwanowa verschiedene Kleider und Wäsche für 14 Rbl. 60 Kop.; — am 13. Mai dem Fabrikmeister Klein 2 Segel werth 12 Rbl. — Am 29. April in Pernau dem Kaufmann Jakob Jakke 8 Pfund Flachs werth 1 Rbl. und am 11. Mai in Dorpat der Wittwe Räthgen verschiedene Glas- und Fayancesachen für 150 Rbl.

Schifffahrt. Vom 1. bis zum 16. Mai liefen in den Rigaschen Hafen ein 208 Schiffe und zwar mit Waaren: 28 russ., 10 engl., 4 franz., 17 holl., 1 dän., 18 norweg., 8 preuß., 2 lübeck., 10 hannöv., 1 oldenburg., 2 belg. und mit Ballast: 7 russ., 37 engl., 10 franz., 10 holl., 4 schwed., 10 norweg., 6 lübeck., 2 hannöv., 13

mecklenburg., 6 oldenburg., 1 belg. und 1 bremensches. In derselben Zeit verließen den Rigaschen Hafen 174 Schiffe mit Waaren und zwar: 13 russ., 12 franz., 51 engl., 7 preuß., 30 norweg., 8 oldenburg., 15 hannöv., 9 holl., 3 dän., 19 mecklenb., 5 lübeck., 1 schwed. 1 belg.

Vom 15. April bis zum 1. Mai kamen nach d Pernauschen Hafen 16 Schiffe und zwar: 5 engl. und norweg. und mit Ballast 10 engl.

Vom 26. April bis zum 10. Mai gelangten in d Arensburgschen Hafen 2 engl. Schiffe mit Salz.

Meine Erfahrungen in der Bewirthschaftung leichten Bodens mit besonderer Rücksicht auf den Futterbau.

Vom Rittergutsbesitzer Koch auf Höckendorf bei Königsbrück.

(Illust. Landw. Ztg.)

Um einen rentabeln Viehstand und Feldbau zu begründen, ist es für den rationellen Landwirth die vorzüglichste Aufgabe, die nöthige Menge guten und billigen Futters zu erzielen. Daß dieses aber nicht so leicht ist, wird wohl mancher Landwirth erfahren haben. Soll der Futterbau lohnen, so muß nicht nur der Boden in hoher Kraft und in guter Kultur sein, sondern auch die Wahl der Futterpflanzen und die Saatzeit ist von großer Bedeutung. Daß unter trockener, nasser und kalter Witterung, die wir nicht in unserer Gewalt haben wie die Bestellung und Düngung, auch die besten Bodenklassen leiden, haben wir schon oft erlebt, und auch im vorigen Jahre sind viele Länder und Gegenden, wo Klima und Boden nichts zu wünschen übrig lassen, von Futtermangel heimgesucht worden, weil der Jahrgang kalt und trocken war. Wir sehen daraus, daß, wenn die Witterung nicht günstig ist, die gute Gegend nichts vor der armen voraus hat, blos daß man dort weniger stark zu düngen braucht als hier. Ja, die gute Gegend hat zuweilen in sehr fruchtbaren Jahrgängen mehr Nachtheil als Nutzen: Man erntet viel Stroh, aber wenig und geringe Körner; Unkraut und Ungeziefer nehmen oft massenhaft überhand und ruiniren manche Ernte, was z. B. im vorigen Jahre hinsichtlich des Mäusefraßes auf Kleebrachen der Fall war. Auf Sandboden bleiben sich die Ernten bei Trockenheit und Nässe so ziemlich gleich und schaden Dem weniger, der eine tiefe Kultur eingeführt hat und dabei reichlich düngt. Unser Sandboden berstet nicht und obschon er die Feuchtigkeit schneller abgiebt als der Lehmboden, so nimmt er sie doch bei Thau und wenig Regen auch schnell wieder an und wird nicht so fest; deshalb braucht er auch kein so starkes Zugvieh als der schwere Lehmboden. Im Frühjahr kann man den leichten Boden zeitiger und im Herbst später bestellen; daher braucht man auch weniger Zugkraft. Jeder Boden, er mag aus Lehm oder Sand bestehen, kann durch Kultur und Dünger in seiner Fruchtbarkeit erhöht werden, nicht aber das Klima. Klimatische Kalamitäten sind selten oder gar nicht zu beseitigen. Sie betreffen oft nicht allein ganze Gegenden, sondern manchen Besitzer in einem Dorfe mehr als den anderen; b koupirtem Terrain hat oft schon eine kleine Fläche ein versch denes Klima; z. B. auf einer Stelle wüthet der Wi schonungslos und auf der andern wintert das Getrei leicht aus, oder erfriert in der Blüthe, oder befällt, od verhagelt leicht, oder leidet stark bei Trockenheit od Nässe rc. Wirkt nun eine von diesen Kalamitäten ein, kann auch der beste Boden bei reichlicher Düngung u Kultur keine sichere und gute Ernte liefern. Wer e Gut kaufen oder pachten will, muß nicht allein auf d Güte des Bodens sehen, sondern sich auch nach den k matischen Einflüssen erkundigen, er muß aber auch d Untergrund gehörig berücksichtigen. Hier z. B. hat d Ober vor dem Unterdorfe einen großen Vorzug in klim tischer Hinsicht. In letzterem erfrieren oft im Frühja und Herbst Gras, Getreide, Kartoffeln rc., weil der Fr 2—3 Wochen früher eintritt. Der Schffl. Feld wird de halb auch in dem Unterdorf um Vieles billiger verkau als in dem Oberdorf, wenngleich der Boden dort ni geringer ist, als hier. Daß dort das Klima kälter i daran sind die angrenzenden feuchten großen Wiesenfläche und Waldungen schuld.

Daß der Sandboden mehr Dünger verzehrt, wisse wir; deshalb düngen wir fast zu allen Früchten; Wal streu, Teichschilf und Lupinen sind unsere Düngerhilf quellen und wenn diese nicht ausreichen, werden auch no Guano und Knochenmehl zugekauft. Die gute Gegen kauft ja auch künstlichen Dünger, um höhere Erträge z erzielen; warum sollten wir das nicht auch thun? Ei Landwirth, welcher Dünger zukauft, wird immer besse spekuliren als derjenige, welcher Futter zukaufen muß, we die Felder jährlich nur 1 Mal Dünger brauchen, währen das Vieh täglich 3 Mal Futter benöthigt. Daß de Sandboden, vorzüglich der unserige, der mit Granitsan vermischt ist, der kulturfähigste, ist schon längst anerkann Ein leichtes sandiges Gartengrundstück läßt sich allei durch Dünger, aber der schwere bindige Lehmboden nic ohne Sand und Dünger zur Gartenkultur herrichten.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 31. Mai 1865.

Angekommene Fremde.

Den 30. Mai 1865.

Stadt London. Hr. Braumeister Henning von Mitau; Frau Majorin Medowschikow von Nowgorod.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Wulff, Hr. Dr. Schönberg, Hr. Secretair Kleinmann, Hr. Förster Sellenthiem von Adsel; Hr. Graf Tyszkiewicz von Wilna; HH. Oberförster v. Krause, v. Gottschalk und v. Westberg von Libau; Hr. dimitt. Obrist Friede, Hr. Generallieut. Baron v. Meinander nebst Gemahlin von St. Petersburg Frau Staatsräthin Weyrich, Fräulein v. Sokolowsky vo Dorpat.

Frankfurt a. M. Hr. Obrist Tschistjanow vo Tuckum; Hr. Lieut. Tiltschagow von Warschau; HH. Kaufleute Niemann, Göbel und Peterson von Fellin Mad. Jordan nebst Töchter von Talsen.

Meinhardts Hotel. Hr. Major Wissotzky nebs Gemahlin von St. Petersburg; Hr. Architekt Altmann,

Hr. Bauinspector Dester von Dünaburg; Hr. Handlungs-Commis Aschmann von Königsberg.

Goldener Adler. Hr. Kaufmannssohn Possejew von Ostrow; Hr. Kaufmann Fedorow von Dorpat; Hr. Meschanin Pawlow von Pleskau.

Hr. Gutsbesitzer Chilewsky aus dem Kownoschen Gouvernement, log. im Gasthause „Drei Rosen."

Den 31. Mai 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Gillard von Nairoc; Frau Hofräthin v. Rosenthal, Fräul. Nadine v. Rosenthal, Fräulein Sabrowsky, Hr. Kaufmann Belostowsky von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Lewy von Dünaburg; Hr. Hofrath v. Stein von Kowno.

St. Petersburger Hotel. Hr. Curator Graf Keyserling von Mitau; Hr. Graf Keyserling aus Kurland; Hr. Baron Stackelberg, Hr. v. Stern aus Livland.

Hotel du Nord. HH. Schiffscapitaine Amandau nebst Gemahlin und Saseusen nebst Gemahlin von Bordeaux; Hr. Baron Hoven jun., Frau Baronin Hoven von Mitau; Hr. Kaufmann Gorow von Reval; Fräul. E. und O. v. Hüene von Moonsund.

Wolters Hotel. Hr. Schiffscapit v. Dreyling aus dem Auslande; Hr. Lehrer Mayer von St. Petersburg.

Chambre Garni. Hr. Agronom Simroth aus Livland; Mad. Reichert von Wenden.

Hr. Oeconom Kisselew von Tiskaba, log. im Hause Hartmann.

Bekanntmachungen.

Das ewige Schießen im Hagenshofschen Walde, häufig von ganz ungeübten Schützen, ist nicht nur allen Anwohnern **lästig**, sondern **gerade zu öfters lebensgefährlich**, außerdem aber dem Walde schädlich, indem die zum Nisten sich einfindenden, Raupen vertilgenden kleinen Waldbewohner verscheucht und dann der geringe Rest, noch während der Brutzeit, schonungslos ausgerottet wird.

Die Hagenshofsche Gutsverwaltung sieht sich demnach veranlaßt, **wiederholt** zu allgemeiner Kenntniß zu bringen:

Daß das unerlaubte Schießen im Hagenshofschen Walde ausdrücklich untersagt und der sich legitimirende Hagenshofsche Buschwächter Christian Biering angewiesen ist, im Betretungsfalle den Zuwiderhandelnden die Gewehre abzunehmen und letztere zum Hofe zu bringen.

Eltern aber werden ergebenst ersucht, zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten ihre Kinder zu warnen und zu überwachen.

Riga, den 15. Mai 1865. 1.

Im Namen der Hagenshofschen Grundherrschaft:

A. Höppener.

Die resp. Hagenshofschen Grundzinsner, welche seit mehren Jahren mit ihren **Grundgelder-Zahlungen im Rückstande sind**, so wie diejenigen, welche den **Michaelis-Termin 1864** oder **Georgi-Termin 1865 nicht eingehalten**, werden hiermit aufgefordert, ihre fälligen Zahlungen **ehestens** bei Unterzeichnetem zu machen, indem wider die Säumigen sofort gerichtliche Hilfe nachgesucht werden wird.

Riga, am 17. Mai 1865.

Namens der Hagenshofschen Grundherrschaft:

A. Höppener,

Große Schloßstraße Haus Ripp, Nr 17, drei Treppen hoch.

Täglich zwischen 9 und 12 Uhr Morgens zu sprechen. 1.

Das im Jahre 1861 in **Orrenhof** erbaute große einmastige Boot, genannt **„Alexander de Bruyn"** ist sammt vorhandenem Inventarium zu verkaufen. Dasselbe liegt gegenwärtig hier im Durchbruch beim Schiffsbaumeister Herrn Wittinsky und kann zu jeder Zeit daselbst besehen werden. Des Preises wegen beliebe man sich zu wenden an

Nicol. Kaull,

Sünderstraße Haus Rücker.

Riga, im Mai 1865. 1

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 59. Riga, Montag, den 31. Mai 1865.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 59. Montag, 31. Mai — Понедѣльникъ, 31. Мая 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da die Preußische Unterthanin unverehelichte **Louise Erkert** die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 12. Juni 1864 Nr. 2304 **verloren**, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4183.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts die der Kirchholmschen Soldatenfrau **Greete Awotneek** von der Livländischen Gouvernements-Rekruten-Session unter dem 22. November 1863 Nr. 20 ausgestellte **Legitimation**, derselben im Jahre 1863 nebst anderen Sachen **gestohlen worden** ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1776.

* * *

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach der Rigaschen Bürgerin **Juliane Werner geb. Kaufseldt** sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und von derselben für das ihr vom Rigaschen Rathe ertheilte Armenrechtsnachgabe-Protocoll in der beim Landvogteigerichte anhängigen Sache derselben wider ihren Ehemann Joh. Friedrich Werner statt Stempelpapiers verbrauchte ordinaire Papier 70 Kop. beizutreiben und zur Kronscasse einzuzahlen. Nr. 1865.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung werden nachstehende, mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comités in Ergänzung des Art. 253 des Getränkesteuer-Ustavs (Ausgabe vom Jahre 1863) versuchsweise auf zwei Jahre emanirte **Regeln über den Export von unveraccistem Branntwein und Spiritus ins Ausland** zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Bei der Absendung von Branntwein und Spiritus ins Ausland wird die Accise für den Verlust, welcher sowol bei der Reinigung und abermaligen Destillation, als auch durch die Wege-Leccage entstehen könnte, in folgender Grundlage nicht erhoben: a) für Spiritus in der Stärke von mindestens 90% nach Tralles, welcher Behufs Absendung ins Ausland aus einer Brennerei oder einer Engros-Niederlage abgelassen worden ist, wird von der ganzen in den Documenten angegebenen Quantität auf die Reinigung und abermalige Destillation 3% abgerechnet, für welche die Accise nicht erhoben wird; b) unabhängig hiervon wird von dem aus einer Brennerei oder Engros-Niederlage, Behufs Exports ins Ausland, angelassenen Branntwein und Spiritus jeder Stärke von der ganzen in den Documenten angegebenen Quantität, als Wege-Leccage eine bestimmte Zahl von Procenten nach Verhältniß der Zeit, während welcher der Branntwein und Spiritus sich auf dem Transport befand, nach folgender Berechnung abgerechnet; vom Branntwein und Spiritus, welcher 1 bis 10 Tage incl. unterwegs war, wird

$^1/_6$% pro Tag vom 11 bis zum 20 Tage incl. $^1/_{10}$% pro Tag und vom 21 bis zum 30 Tage incl. $^1/_{12}$% pro Tag, oder für den ersten Monat $3^1/_2$% erlassen, für den zweiten Monat wird pro Tag des Transports $^1/_{15}$% oder 2% für den Monat erlassen, für den dritten Monat wird $^1/_{30}$% für jeden Tag des Transports oder 1% für den Monat, der Monat zu 30 Tagen gerechnet, erlassen; c) für diejenige Zeit, während welcher der Branntwein und Spiritus sich über drei Monate auf dem Transport befunden hatte, wird weiter durchaus kein Erlaß als Wege-Leccage zugelassen und d) der Erlaß des bezeichneten Procentsatzes von dem ins Ausland gesandt werdenden Branntwein und Spiritus findet allörtlich in dem angegebenen Maße zu Gunsten des Absenders statt, ohne Rücksicht darauf, ob sich bei der Besichtigung des Branntweins und Spiritus im Zollamte in Wirklichkeit ein größerer oder geringerer Verlust herausgestellt hatte.

Riga, den 27. Mai 1865. Nr. 900.

* * *

Am 14. Mai c. ist unter Krämershof eine unbekannte, bereits in Verwesung übergegangene **männliche Leiche vom Wasser ausgeworfen** worden. Bekleidet war die Leiche mit einer grauen Matrosenjacke, blauem Flanell-Hemde, grauer Weste, Beinkleidern, kurzen neuen Wasserstiefeln, buntem Shwal und einem ledernen Riemen und wurden bei derselben gefunden eine kurze Kalkpfeife und 1 Rbl. 98 Kop.

Die etwaigen Angehörigen des Verstorbenen werden hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 22. Mai 1865. Nr. 3812.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Ordnungsrichter Friedrich Baron v. **Maydell** auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut **Krüdnershof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Mai 1865. Nr. 2214. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Constantin Friedrich Baron v. **Maydell** auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut **Salishof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Mai 1865. Nr. 2219. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind **als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende Gegenstände als: 1 goldener Siegelring, 1 Geldbeutel mit 1 Rbl. und etwas Kupfergeld und 1 goldenes Petschaft mit eingravirten Buchstaben.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden. 1

Riga, Polizei-Verwaltung den 20. Mai 1865. Nr. 2369.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgericht anher zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte **Testament des** weiland verabschiedeten Ministerials der Livländischen Gouvernements-Regierung Wilnaschen Edelmanns **Vincent Werschitzky**, gemäß der in der Königl. Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Verordnung allhier **bei diesem Hofgerichte am 18. Juni d. J.** zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen werden** wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament des weiland Vincent Werschitzky Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts innerhalb der dazu in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzialcodex der Ostseegouvernements Thl. I. Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Punkt 6 hierselbst bei dem Livl. Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten hat. 2

Riga-Schloß den 21. Mai 1865. Nr. 2164.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander Carl Emanuel von Ditmar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben seines verstorbenen Vaters weiland Herrn dimittirten Kreisdeputirten und Majoren Alexander von Ditmar zu Frankfurt am Main am 26. August (7. September) und zu Pernau am 6. October a. pr. abgeschlossenen und am 8. December a. pr. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe vom 224,350 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, zum Nachlasse genannten defuncti gehörige, im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Alt-Fennern sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch eines den Transigenten zum gemeinsamen Besitz verbleibenden Begräbnißplatzes, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegiiter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alt-Fennern aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alt-Fennern ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und der auf dasselbe ingrossirten, transactlich übernommenen, resp. nach geschehener Corroboration des obgedachten Erbtheilungs-Transacts auf dasselbe ingrossirten Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Alt-Fennern sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch eines den Transigenten zum gemeinsamen Besitz verbleibenden Begräbnißplatzes, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe und Meldung in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Ordnungsgerichts-adjuncten Alexander Carl Emanuel von Ditmar zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie das sämmtliche zu dem Gute Alt-Fennern, gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland, nebst allem Zubehör sowohl in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alt-Fennern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftsmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livl. adligen Creditvereins im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder fernern hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alt-Fennern lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Alt-Fennern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch zu einem alsdann selbstständigen Hypothekenstücke ausgeschiedenen obenerwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 lit. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 30. April 1865. 2

Nr. 1770.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Grafen R. Stackelberg und des Ernst Baron

von Nolcken kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Ausscheidung von resp. zu den Gütern Allatzkiwwi und Lunia gehörigen Waldstücken und Morästen, nämlich 925 Lofstellen Wald und 40 Lofstellen Morast vom Gute Allatzkiwwi und 464 Lofstellen Wald und 60 Lofstellen Morast vom Gute Lunia, aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen beiden Gütern und Befreiung dieser Waldstücke und Moräste von der Mitverhaftung für alle auf genannten beiden Gütern etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, sowie wider die Zutheilung dieser sodann von der Gesammthypothek der Güter Allatzkiwwi und Lunia auszuscheidenden Waldstücke und Moräste zu je einem mit dem Gehorchslande dieser beiden Güter gemeinsamen Hypothekenstücke aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der auf den Gütern Allatzkiwwi und Lunia ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, — oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i spätestens bis zum 13. Juni 1866 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die zu dem Gute Allatzkiwwi gehörigen 925 Lofstellen Wald und 40 Lofstellen Morast, sowie die zu dem Gute Lunia gehörigen 464 Lofstellen Wald und 60 Lofstellen Morast aus der bisherigen hypothekarischen Vereinigung mit den Gütern Allatzkiwwi und Lunia als völlig ausgeschieden und gänzlich frei von allen und jeglichen Verhaftungen dieser beiden Güter, mit Vorbehalt jedoch der Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Creditvereins, — erkannt, sowie die solchergestalt von der Gesammthypothek der Güter Allatzkiwwi und Lunia ausgeschiedenen Waldstücke und Moräste alsdann zu dem Gehorchslande dieser beiden Güter als gemeinsame Hypothekenstücke zugetheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 2

Riga-Schloß den 28. April 1865.

Nr. 1717.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr P. A. von Sivers als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes Rappin mit Wöbs nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß **das zum Gehorchslande des Gutes Rappin** mit Wöbs **gehörende Grundstück Körtsi** groß 16 Thlr. 42 Gr. auf den Rappinschen Bauern **Hindrick Toding** für den Preis von 1800 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genanntes Grundstück dem Käufer Hindrick Toding als freies von allen auf dem Gute Rappin mit Wöbs ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannnten Grundstücks mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darein gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. 2

Dorpat, Kreisgericht am 24. April 1865.

Nr. 987.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht hiemit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach das Bauergemeindeglied Jacob Burwe bei diesem Kreisgericht darum gebeten hat, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, **Jacob Burwe** als Käufer, von seinem Bruder Jahn Burwe, als Verkäufer, die diesem, Jahn Burwe, gehörige Hälfte des mit dem Adam Burwe gemeinschaftlich besessenen, im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, zu dem Gute Rujen-Großhof gehört habenden und dem Jahn und Adam Burwe am 27. April 1854 von diesem Kreisgericht zugeschriebenen **Gesindes Kalna-Krahn**

mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, in dem Hakenanschlage von 26 Thaler 45 Groschen Landeswerth, in der Weise gekauft habe, daß Käufer, Jacob Burwe:

1) in die bleibende Vereinigung des aus 4 Pferden, 12 Stück Rindvieh und vierundzwanzig Lof Sommersaat bestehenden eisernen Inventarii mit dem Grundstück willigt,

2) baar auszahlt 600 Rbl. S., folgende auf dem Grundstück noch ruhenden Schulden und zwar:

a) zum Besten der Livl. Bauer-Rentenbank ein tausend fünfhundert und funfzig Rubel S. 1550 Rbl. S.,

b) zum Besten des Herrn Erbbesitzers von Rujen-Großhof 662 Rubel S., — mit dem Adam Burwe, als Mitbesitzer des Grundstücks, gemeinschaftlich, als eigene Schulden und zwar mit den dafür an die Livl. Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen übernimmt und endlich

3) überhaupt vollständig in die Rechte und Verpflichtungen Verkäufers, Jacob Burwe, wie solche in dem am 11. December 1853 abgeschlossenen und am 27. April 1854 bei diesem Kreisgericht corroborirten Kaufcontracts festgesetzt sind, tritt und sie gemeinschaftlich mit dem Adam Burwe ausübt,

als hat dieses Kreisgericht, diesem petito willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das genannte Grundstück **Kalna-Krahn** nebst Zugehörigkeiten, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen erheben, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einsprache thun zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato, d. i. bis zum 15. November d. J. bei diesem Kreisgericht zu melden, ihre Ansprüche und Einwendungen gehörig anzugeben, zu erweisen und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der in Rede stehende Antheil des Jahn Burwe an dem Kalna-Krahn-Gesinde nebst allen Zugehörigkeiten dem Jacob Burwe zum alleinigen Eigenthum zugesprochen werden wird. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil sich in Acht zu nehmen hat. 2

Wolmar den 15. Mai 1865.

Nr. 1343.

* * *

Von Einem Edlen R[illegible]r Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf desfallsigen Antrag Alle und Jede, welche an den Nachlaß

a) des vor Kurzem verstorbenen hiesigen Conditors **Christian Schröder** und

b) der bereits im Jahre 1857 in dieser Stadt verstorbenen, zur Libauschen Stadtgemeinde angeschrieben gewesenen unverehelichten **Agnese Louise Elisabeth Junge**

Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo haben möchten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, also spätestens bis zum 14. Juni 1866 sub poena praeclusi ad perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden, daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Anforderungen nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hiedurch alle Diejenigen, welche irgend Etwas den obgenannten beiden Verstorbenen, modo deren Nachlaßmassen schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe, resp. bei dem Hrn. Nachlaßcurator, Kirchspielsrichtersubstituten Cand. jur. Carl von Holst hieselbst zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen. 2

Fellin-Rathhaus am 29. April 1865.

Nr. 450.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimittirte Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gutes Lunia hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Lunia gehörende Grundstücke, als:

1) Werrewa, groß 23 Thl., auf den Luniaschen Bauern Peter Annock für den Preis von 3105 Rbl. S.,

2) Kübbarseppa, groß 18 Thl. 45 Gr., auf den Luniaschen Bauern Johann Jürri Ado für den Preis von 2775 Rbl. S., — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Lunia ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-



Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, den 24. April 1865.

Nr. 986. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgerichte anher zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte **Testament des** hierselbst zu Riga verstorbenen und allhier besitzlichen Kownoschen Edelmanns **Sigismund Merschwinsky**, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 17. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen werden** wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament des weil Sigismund Merschwinsky Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts innerhalb der dazu in den citirten §§ 8 und 10 der Testamentsstadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil 1 Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. Mai 1865.

Nr. 1998. 1

* * *

Torge.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ присутствіи его 22. Іюня 1865 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня на продажу: а) состоящаго въ 3. станѣ Полоцкаго уѣзда имѣнія Рѣпище съ землею, принадлежащею собственно владѣлицѣ его Софьѣ Бошняковой, въ имѣніи этомъ, всей земли заключается 588 дес. 1285 саж., изъ сего числа отведено въ надѣлъ крестянамъ 184 дес. 1133 саж. и б) земли подъ названіемъ Дретунь, въ количествѣ 524 дес. 1026 саж. Имѣніе Рѣпище въ продаваемой части, оцѣнено въ 1000 руб., а земли Дретунь въ 1650 руб и торгъ на основаніи 2083 и 2119 ст. X Т. 2. ч, начнется съ суммы цѣнности земли каждой части порознь, на удовлетвореніе долговъ по обязательствамъ: наслѣдникамъ Священника Мирскаго 1100 руб., помѣщику Павлу Муфель 1500 руб. съ процентами и по рѣшенію Полоцкаго Уѣзднаго Суда, Коллежскому Ассесору Войткевичу, судебныхъ издержекъ 20 руб. 33 коп. Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному дню торга, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись къ сему дѣлу относящіяся.

№ 3334. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію, 22. Февраля сего года состоявшемуся назначенъ въ продажу съ публичныхъ торговъ, въ Присутствіи Губернскаго Правленія на 22. Іюня 1865 г., съ переторжкою чрезъ три дня, состоящій въ г. Динабургѣ каменный двухъэтажный домъ, на казенной землѣ, принадлежащій Витебскому купцу Кондратію Макарову оцѣненный въ 1700 руб. с., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ долга казнѣ, за неисправнаго подрядчика почетнаго гражданина Алымова по поставкѣ сапожнаго товара въ Московскую Коммисаріатскую Коммисію въ суммѣ 46,944 руб. 44 коп. Желающіе участвовать въ тор[illegible] приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному дню торга, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись къ сему дѣлу относящіяся.

№ 3307. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что для удовлетворенія претензіи Потомственнаго Почетнаго Гражданина Николая Васильева, по закладной въ 15,000 руб. съ неустойкою въ 3000 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ часть заложеннаго имѣнія жены отставнаго поручика Агрипины Васильевой Дедюлиной состоящаго С. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, во 2. и 3. станахъ заключающаго въ себѣ оставшуюся за надѣломъ крестьянъ Дедюлиной землю именно при Сельцѣ Зарѣчье 566 дес. 450 саж. По деревнямъ Зарѣчье 46 дес. 973 саж. Котоши Кондратово тожъ 86 дес. 1200 саж. Тупицыной 75 дес. 984 саж. въ пустошахъ Хотяжи 8 дес. 558½ саж., Себежки 36 дес. 532 саж., Задняго Острова 88 дес. 1400 саж., Себежи 47 дес., Родонки 13 дес., Пожня Нивицы 2 дес. 1509 саж. и отхожія сѣнныя покосы на рѣкѣ Лютѣ 38 дес., а всего удобной и неудобной 1008 дес. 406½ саж. Въ имѣніи этомъ находится господскій деревянный на каменномъ фундаментѣ крытый тесомъ домъ съ особою кухнею, конюшни, сарай, сѣноваль, баня, ледникъ, 2 флигеля, два амбара и кладовая, гумно съ овиномъ, скотный дворъ съ хлѣвами и двумя избами и при домѣ фруктовый садъ съ огородомъ. Имѣніе это оцѣнено въ 3541 руб. 2½ коп. продажа же онаго будетъ производиться въ срокъ торга 6. Іюля сего 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3012. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Vergebung von **Grundplätzen zum Bebauen mit Speichern** im 3. Ambarenviertel zwischen der neuen Ambaren-, der Moskauer Straße und dem Bassin ein Torg auf den 1. Juni d. J. anberaumt worden, — und werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert sich an dem 1. Juni um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Ansicht des Situationsplanes und Unterzeichnung der Kaufbedingungen bei dem eingangsgenannten Collegium zu melden. Nr. 555. 1

Riga-Rathhaus den 20. Mai 1865.

На продажу грунтовъ для застройки амбарами, состоящихъ въ 3. Амбарномъ кварталѣ между новымъ Амбарною и Московскою улицами и бассейномъ, Рижскою Коммисіею Городской Кассы назначенъ торгъ на 1. ч. Іюня, и приглашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть тѣ грунты, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія ситуаціонныхъ плановъ и подписки условій покупки.

Рига-Ратгаузъ, 20. Мая 1865 года.

№ 555. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія для удовлетворенія претензіи Титулярнаго Совѣтника Іосифа Филипова въ количествѣ 1724 руб. 72 коп. и на дополненіе штрафа гербовыхъ пошлинъ, всего 301 руб. 80 коп. будетъ продаваться недвижимое имѣніе Коллежскаго Ассесора Михаила Николаева Заруднаго состоящее Полтавской губерніи, Кобелявскаго уѣзда 1. стана, въ округѣ селенія Хорошокъ заключаючающееся изъ трехъ кусковъ Толочной земли, въ урочищахъ Дальковскомъ, Пещанскомъ и Цыбулькиномъ всего 83 дес., которая оцѣнена въ 2000 руб., торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Губернскаго Правленія Іюля 1. сего 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра; желающіе могутъ разсматривать въ мѣстѣ продажи опись и другія бумаги до проджи сей и публикаціи относящіяся.

№ 2356. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Гродненскаго Губернскаго Правленія для удовлетворенія долговъ помѣщиковъ Обырновъ, Гродненскому Приказу Общественнаго Призрѣнія по залогу остальныхъ 1345 руб. 31 коп. съ проц. и наслѣдникамъ Богуславской, помѣщицѣ Броницевой и поручику Колонта 2474 р., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное въ приказѣ имѣніе Обырновъ, состоящее Гродненской губерніи, Брестскаго уѣзда, 5. стана, подъ названіемъ Фольваркъ Волковичи деревня того же названія, въ коей нынѣ дворовыхъ муж. 11 и жен. 17 и крестьянъ муж. 24 и жен. 18 душъ, зем-

ли состоитъ всего 285 дес. изъ оной отдѣлено крестьянамъ 123 дес. Въ имѣніи этомъ находится господскій деревянный, прочный, домъ разное хозяйственное строеніе, корчма и фруктовый садъ, оцѣнено въ 5180 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 5. Іюля 1865 г., съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 2766. 1

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 7. Juni d. J. um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren 994 fertige Damen-Strohhüte öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 27. Mai 1865. Nr. 2127.

Рижская Таможня объявляетъ симъ, что въ ея Пакгаузъ привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга 7. Іюня сего въ 11 часовъ до полудня 994 штуки готовыхъ дамскихъ соломенныхъ шляпъ.

Рига, 27. Мая 1865 года. № 2127. 2

* * *

Auf der Forstei Wastemois bei Fellin wird am 4. und 5. Juni a. c. der Nachlaß des verstorbenen Forstmeisters von Seidler, bestehend in Equipagen, Pferden, Kühen, Meubeln, Gemälden, Büchern, Geweihen und sonstigen Wirthschaftsgeräthschaften gegen baare Zahlung im Wege des Meistbots verkauft werden. 1

* * *

Schleuniger Abreise wegen, werden Mittwoch den 2. Juni, Nachmittags 4 Uhr, in der vorstädtischen Kalkstraße, Ecke der Rittergasse, neue Nr. 60, ein höchst wenig benutztes modernes Nußholz-Meublement (1 Sopha, 12 Stühle und 2 Fauteuils mit Seidenrips bezogen), 1 dito Sophatisch, 2 Trümeaux, 1 Sopha, 1 Eckdivan, 4 Stühle auf Federn mit hellem Zits bezogen, 3 Mahagoni-Divantische, 1 Sopha auf Federn mit Ledertuch bezogen, 1 Mahagoni-Büffetschränkchen, 6 Rohrstühle, alles deutsche solide Arbeit. Ferner eine elegante neue Kalesche mit Rücksitz, ausgeschlagen mit sandfarbenem Seidenstoff, ein Barometer in Mahagoniholz gefaßt und verschiedene andere Sachen, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

* * *

Abreise halber wird Mittwoch den 2. Juni 1865 um 11 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause ein großes englisches vollständiges Tisch- und Thee-Service, verschiedene Gläser, Menagen, Theemaschinen, Theekannen, Becher, Messer und Gabel 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der Soldatenfrau Ursula Massejewitsch vom 2. November 1862, Nr. 440, giltig bis zum 2. November 1864.

Die Legitimation der zum Dienst-Oklad verzeichneten Lotte Ohsol vom 2. Juli 1859, Nr. 1434.

Das B.-B. des auf Urlaub entlassenen Garde-Soldaten Franz Strekewitz vom 15. April 1865, Nr. 12.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wilhelm Balthasar Pfeffer,

nach dem Auslande.

Johann Carl Cordes, Martin Wassiljew Tichanow, Johann Gottfried Kallning gen. Berg, Awerjan Petrow, Fedosje Sujewoi, Johann Ernst Robert Bergner, Gotthard Schiebe, Anikei Prokofjew Likso, Hermann George Dahlberg, Marianne Josofowoi Rutkowsky, Johann Caspar Steindahl, Karoline Elisabeth Weidenbach, Carl Heinrich Meißnitzer, Palageja Jwanowa Tschumikow, Gräfin Maria Jewsejewna Borch nebst Töchtern, Comtessen Maria, Auguste, Stephanie und Thekla, Pauline von Hilchen, Theodosia Elisabeth Zern, Jwan Lawin Lukjanow, Peter Rogge, Theodor Ogreen, David Lewin Bergen,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.